

1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung für den Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) in Verbindung mit §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) und mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 109) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 4. Dezember 2013 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung des Zweckverbandes **Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland** vom 24. Januar 2012 erlassen:

§ 1

Namensänderung des Zweckverbandes

In der Überschrift und der Einleitung, wie auch bei der Bezeichnung des Trägers der öffentlichen Verwaltung am Ende der Entschädigungssatzung vom 24.01.2012 werden die Worte „Schleswig-Umland“ durch die Worte „Schleswig-Schuby“ ersetzt.

§ 2

Streichung des Finanzausschusses

1. In der Überschrift zu § 2 der Entschädigungssatzung vom 24.01.2012 werden die Worte „und der Ausschüsse“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 der Entschädigungssatzung vom 24.01.2012 werden die Worte „und der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören,“ ersatzlos gestrichen.
3. In § 2 Abs. 2 der Entschädigungssatzung vom 24.01.2012 werden die Worte „und der Ausschüsse“ ersatzlos gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schleswig, den 05. Dezember 2013

**Zweckverband
Interkommunales Gewerbegebiet
Schleswig-Schuby**


Helmut Ketelsen

Verbandsvorsteher

